

Positionspapier: Messerverbote in den geplanten Verschärfungen des WaffG (Ds 20/12805)

Die Verbände-Allianz Kulturgut Nutzwerkzeug bestehend aus

*Industrieverband Schneid- und Haushaltwaren
Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler
Bundesverband Schneidwarenfachhandels-Betriebe
Messer Magazin
Deutsche Messermacher-Gilde
Deutsche Schießsport-Union
Fachverband der Präzisionswerkzeugmechaniker
Bundesinnungsverband für das Büchsenmacher-Handwerk
Präzisionswerkzeugmechaniker-Messerschmiede-Innung*

vertritt in Deutschland hunderttausende persönliche Mitglieder, die Unternehmen des Handwerks und der Industrie, die für zehntausende Arbeitsplätze stehen und weitverzweigte Wertschöpfungsketten. Zur konstruktiv-kritischen Begleitung möglicher Verschärfungen des Waffenrechts in Bezug auf Messerkriminalität hat sich die Allianz zusammengeschlossen, um mit einer Stimme die Interessen bündeln und artikulieren zu können.

Der Verbände-Allianz ist es wichtig, dass Verhältnismäßigkeit, Wirksamkeit und Fokussierung auf Täter und nicht auf mögliche Tatmittel leitend sind. Denn: Das Werkzeug und Kulturgut Messer generell als potenzielle Waffe zu betrachten, geht an der Lebensrealität unserer Gesellschaft völlig vorbei: Messer sind integraler Bestandteil unseres Lebens und werden jeden Tag milliardenfach sinnvoll, verantwortungsvoll und sachgerecht genutzt. Grundsätzlich sind die Ursachen der Messerkriminalität effektiv anzugehen und zu bekämpfen und unverhältnismäßige Belastungen von Industrie, Handwerk und rechtstreuen Bürgerinnen und Bürgern zu vermeiden.

Die Verbände-Allianz befürwortet, dass die Regelungen zum individuellen Waffenverbot in § 41 WaffG verschärft und durch Beispiele vereinfacht werden. Der Ansatz, nur Tätern, Kriminellen und Gefährdern Verbote auszusprechen, anstatt etwaige mögliche Tatmittel für die Allgemeinheit zu verbieten, ist richtig und zielführend.

Zusätzlich zu den rein auf das Waffengesetz ausgerichteten Maßnahmen befürworten wir auch den am 21.06.2024 von der Innenministerkonferenz als Prüfbite an die Justizministerkonferenz formulierten Vorschlag, individuelle Waffen- und Messerverbote als Maßregel ins Strafgesetzbuch aufzunehmen. Wie auch die Deutsche Polizeigewerkschaft vorgeschlagen hat, sollte dies zukünftig in einem vereinfachten Verfahren nicht nur der örtlichen Waffenbehörde, sondern auch den Staatsanwaltschaften und Gerichten ermöglicht werden.

Positionspapier: Messerverbote in den geplanten Verschärfungen des WaffG (Ds 20/12805)

Präzisierungswünsche zum vorliegenden Gesetzesentwurf:

Nicht-feststellbare Messer

Nicht-feststellbare Taschenmesser wie das beliebte Schweizer Taschenmesser haben nachweislich polizeilicher Erfahrungen keine Deliktsrelevanz – gerade auch weil die Klinge bei Stichbewegungen einklappt und vielmehr die eigene Hand verletzt. Nicht als Waffe, sondern rein als praktisches Werkzeug werden aber nicht-feststellbare Messer seit über 130 Jahren von vielen Menschen auch im normalen Alltag gerne mitgeführt. Aus diesem guten Grund sind sie bislang auch ausdrücklich von Verbotszonen nach § 42 Abs. 6 WaffG ausgenommen. Die bisherige Regelung ist aus unserer Sicht ausreichend und verhältnismäßig.

Kommentar der Verbände-Allianz:

- Die Begrenzung auf feststehende und feststellbare Messer in § 42 Abs. 6 WaffG soll erhalten bleiben.
- Analog zur bisherigen Fassung von § 42 Abs. 6 WaffG sollen die Verbote im öffentlichen Personenverkehr (§ 42 Abs. 7, § 42b), an kriminalitätsbelasteten Orten (§ 42 Abs. 5) und bei öffentlichen Veranstaltungen (§ 42 Abs. 1) auf feststehende und feststellbare Messer begrenzt werden.

Berechtigtes Interesse zum Führen von Messern

Führverbote von Messern enthalten Ausnahmen für das berechtigte Interesse um den sozial adäquaten Gebrauch von Messern nicht zu beeinträchtigen und die Verhältnismäßigkeit der Verbote zu wahren.

Nach Fassung § 42 Abs. 6 Satz 2 WaffG sind als generelle Ausnahme für die Verbotszonen ausdrücklich auch die Inhaber jeglicher waffenrechtlicher Erlaubnisse genannt. Dies wurde bewusst nicht an die spezifische Art der Erlaubnis gekoppelt, sondern basierte auf der polizeilichen Zuverlässigkeit-Prüfung des Inhabers. In der Gesetzesbegründung (Ausschussdrucksache 19/15875) heißt es hierzu: „*Auch für Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse ist eine Ausnahme vorgesehen, da diese bereits behördlich hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit überprüft sind.*“

Weiterhin muss in der Praxis gewährleistet sein, dass ein nicht zugriffsbereiter Transport von - von rechtstreuen Bürgern im Handel gekauften Messern - weiterhin unkompliziert möglich sein muss, insbesondere muss hier eine handelsübliche Verkaufsverpackung ausreichen.

Kommentar der Verbände-Allianz:

- Analog zu § 42 Abs. 6 Satz 2 WaffG soll auch bei den Verbotszonen an kriminalitätsbelasteten Orten (§ 42 Abs. 5) und dem Führverbot im öffentlichen

Positionspapier: Messerverbote in den geplanten Verschärfungen des WaffG (Ds 20/12805)

Personenverkehr (§ 42 Abs.7, § 42b) als berechtigtes Interesse eine Ausnahme für Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse in das Gesetz aufgenommen werden.

Altbesitz Springmesser

Das geplante Umgangsverbot für Springmesser sorgt durch die darin inkludierten Verkaufs- und Führverbote bereits dafür, dass Springmesser wie gefordert (in der Theorie) von den Straßen verschwinden. Ohne eine praktikable Altbesitz-Regelung für Sammler bedeutet dies aber eine unverhältnismäßige Enteignung von bislang völlig legal besessenem Privateigentum. Nach einer ersten Erhebung geht die Verbände-Allianz allein in Privatbesitz von einen Wert im dreistelligen Millionenbereich aus – von der lagernden Ware bei Herstellern und Händlern noch gar nicht zu sprechen.

Es ist praktisch ausgeschlossen, dass zukünftig Springmesser an Berechtigte veräußert werden können – denn nach Einführung des Umgangsverbots wird es in Deutschland de facto keine Berechtigten mehr geben. Somit wären die Eigentümer also dazu gezwungen, ihre oft sehr wertvollen Sammlungen unbrauchbar zu machen (bei vielen Springmessern ist Demontage ohne Zerstörung nicht möglich) oder ohne dem tatsächlichen Wert entsprechende Entschädigung den Behörden zur Vernichtung zu überlassen.

Kommentar der Verbände-Allianz:

- Für den bis zum Inkrafttreten des Gesetzes legalen Besitz von Springmessern sollen in § 58 Ausnahmeregelungen zum Altbesitz vorgesehen werden. Hier muss nach polizeilicher Zuverlässigkeitprüfung der bislang völlig legale Besitz ein alleinig ausreichender Umstand sein, das öffentliche Interesse an der Durchsetzung des Verbots zu überwiegen. Weitere Bedürfnisnachweise wie etwa Wissenschaft oder „kulturhistorisch bedeutsame Sammlung“ müssen bei Altbesitz entfallen. Erwerbsnachweise dürfen ebenfalls nicht verlangt werden.
- An die Aufbewahrung des Altbesitzes dürfen keine unverhältnismäßigen Anforderungen wie etwa Tresore für Schusswaffen gestellt werden. Wie bei Blankwaffen allgemein muss gemäß der Punkte 36.2.1 und 36.2.2 in der Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) ein „festes verschlossenes Behältnis“ ausreichend sein.
- Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes den Behörden zur Vernichtung übergebene Lagerware von Herstellern und Handel sowie auch Privateigentum sollte von der Bundesregierung zum Marktwert entschädigt werden müssen.